

## **„LESEN & KULTUR FÜR ALLE e.V.“**

Satzung des Vereins in der 3. Fassung vom 27.02.2013  
Sitz des Vereins: Frankfurt am Main  
Amtsgericht Frankfurt am Main,  
Registerblatt VR- 15174

(Neufassung der Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2013)

### **„ Lesen & Kultur, für alle“ e.V. in Frankfurt am Main zur Förderung und Motivation zum Lesen, dem Fundament unserer Kommunikation!**

Präambel:

Wo fängt die Völkerverständigung an, wenn nicht zunächst innerhalb in dem Land in dem wir Leben? Wo beginnt der Dialog, den wir miteinander führen?  
Über das Hören, der Basis der Sprachentwicklung und über das Lesen, unserem Fundament der Kommunikation.

Das Ergebnis der letzten Pisa-Studie hat uns leider bestätigt, dass noch viele Schüler in Deutschland; und wir sprechen hier nicht nur von Kindern von Migrantenfamilien, eine sehr schwache Lesekompetenz vorweisen. Es hat sich auch gezeigt, dass einige Schüler mit einer anscheinend guten Leseflüssigkeit, jedoch den Textinhalt nicht wirklich verstehen.

Dieses Projekt: „Lesen & Kultur, für alle“, steht nicht nur für die Integration und Kommunikation der Kulturen. Es trägt zudem dazu bei, dass die Kinder in Ihren Fähigkeiten und Talenten gefördert und motiviert werden. Dies hat zur Folge, dass diese Kinder, die wir heute im Lesen, und damit in der Sprache fördern, morgen Eltern sein werden, die ihrerseits ihre Kinder adäquat fördern können.

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Lesen & Kultur für alle“ e.V.“, im Folgenden kurz als „Lese und Kulturförderverein“ bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main in Hessen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Leseförderverein „Lesen & Kultur, für alle“ e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral. Dem Verein geht es in erster Linie um Integration und Kommunikation der Kulturen.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Weiterentwicklung professioneller Leseförderung im deutschsprachigen Raum. Sein Handeln richtet sich auf eine qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Toleranz und interkulturelle Verständigung, sowie nachhaltige Fördermaßnahmen.

Für seine Mitglieder dient der Verein dazu, ihre Belange sowohl als Lese/KulturTrainer, als auch als Klient in die Öffentlichkeit zu tragen und ihnen Dienstleistungen anzubieten.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Lesen, Leseverständnis, Lesemotivation und Kreativität, und damit der Integration und Kommunikation der Kulturen.
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten zum Lese/KulturTrainer.
- Vermittlung zur Ausbildung zum InterPlay-Leader.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.
- Beteiligung an Fachtagungen / Weiterbildungen/ Messen.
- Dialog mit Pädagogik und Wissenschaft.
- Vermittlung und Organisation von Lesungen mit Autoren bzw. Kinderbuchautoren an Schulen und Stadtteileinrichtungen.
- Organisation von Zeitzeugenlesungen und dies länderübergreifend, an Schulen und Stadtteileinrichtungen.
- Förderung von Jungautoren in Deutschland.
- Kulturelle/Theaterpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie Angebote mit der InterPlay-Methode.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Werden Mitglieder für satzungsmäßige Zwecke tätig, können sie angemessen vergütet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke gemäß §2 der Satzung unterstützen. In welcher Form die Mitgliedschaft möglich ist, regeln §4 (2) – (5).

(2) Ordentliche Mitglieder unterstützen ausdrücklich den Vereinszweck nach §2 Absatz 2 und haben das aktive und das passive Wahlrecht.

(3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben kein Wahlrecht. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.

(5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um die Vereinszwecke verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Ehrenmitglied hat Stimmrecht.

(6) Eine Mitgliedschaft nach §4 (2)-(4) ist gegenüber dem Verein schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(7) Die Mitglieder verpflichten sich, Adress- und Namensänderungen sowie Veränderungen bei ihren Kriterien für die Mitgliedschaft, vor allem das Beenden der Lese/Kulturförderung mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder vor Missbrauch zu schützen.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung. Die Mitgliedschaft ist an die Person des Mitglieds gebunden und nicht übertragbar und nicht vererblich.

(9) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, mit seinem Verhalten das Ansehen und die Arbeit des Vereins geschädigt hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für mindestens drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

(2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(3) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Vereinsmitglieds durch den Verein eingezogen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag schließt Sonderveranstaltungen wie Seminare nicht mit ein. Für diese werden im Rahmen der Veranstaltung gesonderte Beiträge fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies entscheidet, weil es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und etwaige Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Anträge von den Mitgliedern müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht werden, damit sie in der Tagesordnung veröffentlicht werden können.

(5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins sowie den Fördermitgliedern, die jedoch kein Stimmrecht haben.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Tagesordnung
- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl und Abberufung des Vorstands
- Beratung der Aktivitäten für das kommende Jahr
- Änderung der Beitragsordnung
- Einsetzen von zeitlich befristeten Arbeitskreisen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Mitgliederausschluss nach Berufung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Anzahl der Mitglieder des Vorstandes

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit.

(9) Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter (zweite(r) Vorsitzende(r) iSv. § 8 Abs. 1) übernimmt die Versammlungsleitung.

(10) Abstimmungen und Wahlen werden generell per Akklamation durchgeführt, es sei denn, die geheime Abstimmung bzw. Wahl wird beantragt durch ein Mitglied. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, wenn zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift in angemessener Frist.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer ersten Vorsitzenden, einem/einer zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem/der Schriftführer/in. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt werden.

(2) Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis ist der/die zweite Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden auszuüben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem einzelnen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einberufung von Sitzungen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Vergabe von Aufträgen an Dritte nach den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins
- Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins

(5) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann die Mitgliederversammlung bestimmen, ob der Verein für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gewährt. Im Übrigen scheidet eine Vergütung des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit aus. Soweit ein Vorstand anderweitige Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks wahrnimmt, steht ihm eine angemessene Vergütung zu. Über eine Vergütung nach Satz zwei hat auch die Mitgliederversammlung zu beschließen; eine Beschlussfassung darüber ist zusammen mit einer Projektplanung möglich.

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Vollmachten erteilen, z. B. einen Geschäftsführer bestellen. Ein Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern keine persönlichen Belange betroffen sind.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per email oder Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle 2/3 der Vorstandsmitglieder persönlich oder fernmündlich anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und bei der nächsten Vorstandssitzung von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese den Mitgliedern wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigten Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke der Leseförderung zu verwenden hat.